

2. Nachdem durch die Rüstungsentwicklung Waffensysteme geschaffen worden sind, die sowohl atomar wie konventionell verwendet werden können, und damit eine sichere Unterscheidbarkeit unmöglich geworden ist, wird es erforderlich, daß alle doppelt verwendbaren Waffensysteme unter die Kategorie der Atomwaffen fallen und aus dem Korridor entfernt werden. Das betrifft Artillerie, Flugzeuge wie Raketen.

Das bedeutet:

- a) für die Artillerie den Abzug aller nuklearfähigen Trägersysteme;
- b) für die Luftstreitkräfte den Abzug aller nuklearfähigen fliegenden Systeme und der dazugehörigen entsprechenden Nuklearwaffendepots;
- c) für Raketen den Abzug aller nuklearfähigen Raketensysteme.

3. Um sicherzustellen, daß aus dem Korridor heraus weder durch alte noch durch neue Waffen eine Angriffsfähigkeit entsteht, ist zu vereinbaren, daß modernisierte Waffensysteme, die den in Ziffer 2 formulierten Kriterien entsprechen, nicht in den Korridor gebracht werden.

IV.

Verpflichtungen

1. Ein Vertrag zur Schaffung eines atomwaffenfreien Korridors als Ergebnis von Regierungsverhandlungen muß auf dem Prinzip der Gleichheit und gleichen Sicherheit beruhen. Er sollte unbegrenzt gültig sein und der Ratifizierung unterliegen.

2. Zur Gewährleistung der Atomwaffenfreiheit enthält der Vertrag ein Verbot des Besitzes, der Lagerung, der Stationierung von Atomwaffen im Korridor und ihres Transits.

3. Im Korridor finden keine Manöver mit Waffen statt, die im Korridor verboten sind.

4. Bei den Verhandlungen ist die Teilnahme jener Staaten erforderlich, die Atomwaffen im Sinne der Definition unter Punkt III auf dem Territorium des Korridors stationiert haben. Diese Staaten werden aufgefordert, die völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung zu übernehmen, alle ihre Atomwaffen aus dem Korridor dauerhaft zu entfernen, seinen Status zu respektieren und nichts zu unternehmen, was ihn gefährden könnte.

5. Die Atomwaffenmächte sollten völkerrechtlich verbindliche Zusicherungen über die Nichtanwendung bzw. Nichtandrohung der Anwendung von Atomwaffen gegen den Korridor abgeben.

6. Dieser Vertrag würde im übrigen die Verpflichtungen nicht berühren, die sich aus der Zugehörigkeit dieser Staaten zur Organisation des Warschauer Vertrages und zur Nordatlantischen Allianz ergeben.